

Ordnungsziffer 3.59

Titel **Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern , Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungssatzung)**

Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungssatzung) in der Stadt Krefeld

vom 28.02.2002

(Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 21.03.2002, S. 73)

§ 1

Umfang der Aufgabe

Die Stadt Krefeld betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

Im Sinne dieser Satzung ist beseitigungspflichtiges Material:

1. Tierkörper:

Verendete, tot geborene oder ungeborene Tiere, sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

2. Tierkörperteile:

a. Teile von Tieren aus Schlachtungen einschl. Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle

b. sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

3. Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkrememente gelten nicht als Erzeugnis.

Davon erfasst sind auch die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach fleischhygienerechtlichen bzw. lebensmittelrechtlichen Vorschriften beschlagnahmt worden sind und nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden dürfen.

§ 2

Umfang der Aufgabe

1. Die Stadt Krefeld bedient sich zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.

2. Der Besitzer von beseitigungspflichtigem Material ist zur Aushändigung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt verpflichtet, soweit er nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz von der Ablieferungspflicht befreit ist.

3. Auf Antrag können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht nach Abs. 2 zugelassen werden.

4. Die Beseitigung umfasst das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Vergraben, verbrennen, Behandeln und Verwerten.

§ 3

Meldepflicht

1. Der Besitzer von beseitigungspflichtigem Material hat den Materialanfall unverzüglich der für die Stadt Krefeld tätigen Tierkörperbeseitigungsanstalt bzw. der Stadt Krefeld zu melden. Bei der Meldung von Tierkörpern von über 12 Monate alten Rindern sind der TBA das Alter sowie Ohrmarken dieser Rinder mitzuteilen.

2. Bei einem regelmäßigen Anfall von beseitigungspflichtigem Material genügt eine einmalige Anzeige. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine regelmäßige Abholung erfolgt, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

3. Kann beseitigungspflichtiges Material wegen seiner Größe oder Menge nicht in die vorgesehenen Behältnisse verbracht werden, ist es unverzüglich zum Abholen anzumelden.

§ 4

Verwahrungspflicht und Behältnisse

1. Der Besitzer von beseitigungspflichtigem Material ist zur Verwahrung bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt verpflichtet.

2. Das beseitigungspflichtige Material ist getrennt von sonstigen Abfällen so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Beseitigungspflichtiges Material ist vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

3. Besitzer von regelmäßig anfallendem beseitigungspflichtigem Material sind darüber hinaus verpflichtet, auf eigene Kosten zur Aufbewahrung flüssigkeitsdichte und allseits verschlossene Behältnisse zu verwenden. Die Behältnisse müssen der Norm entsprechen, die die Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgibt. Tierärzte sind verpflichtet, getötete und verendete Hunde und Katzen sowie Kleintiere bis zur Abholung gekühlt aufzubewahren.

4. Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Für die nach jeder Entleerung durchzuführende Reinigung und Desinfektion ist der Besitzer des beseitigungspflichtigen Materials verantwortlich.

§ 5

Abfuhr der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse

1. Das regelmäßig anfallende beseitigungspflichtige Material wird wöchentlich einmal, im Bedarfsfall auch mehrmals abgeholt. Ein Mehrbedarf sowie unregelmäßiger oder einmaliger Anfall ist der Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich zu melden. An Sonn- und Feiertagen wird beseitigungspflichtiges Material nicht entsorgt. Im übrigen richten sich die Abholzeiten nach der Betriebsordnung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Viersen Kühleide. Änderungen hat der Besitzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt den Benutzern rechtzeitig bekanntzugeben.

2. Die anfallenden Tierkörper vom Auktionsplatz Sammelstelle Krefeld Niederrheinhalle sind unverzüglich mit noch nicht beladenen, gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen abzuholen.

3. Wird das beseitigungspflichtige Material nicht rechtzeitig abgeholt, so hat der Besitzer die Stadt Krefeld FB Ordnung; Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt- unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen werden durch eine Gebührensatzung geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Sie tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungssatzung vom 13.06.2001 (Krefeld Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.2001, S. 147/148) außer Kraft.